

## Jugendordnung

Entsprechend § 16 der Satzung von Bogenclub Robin Hood Erlangen e.V. (nachstehend abgekürzt BRH Erlangen) erhält der Verein eine Jugendordnung. Diese kann nur durch die Jugendversammlung gem. 5.7 dieser Jugendordnung geändert werden.

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Zur Vereinsjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

### 2 Zweck

- 2.1 Die Vereinsjugend will:
  - Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit;
  - durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen in Gemeinschaft Sport zu treiben; zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern;
  - Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
  - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht;
  - Entwicklung der Bildung und zeitgemäße Geselligkeit;
  - Pflege der internationalen Verständigung;

### 3 Führung und Verwaltung

- 3.1 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Satzung §16 und dieser Jugendordnung.
- 3.2 Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- 3.3 Das Vorstandsamt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendsprecher
  - die Jugendleiter
  - die Jugendversammlung
- 4.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.3 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 4.1.1. Das Protokoll wird von 2 Vertretern Unterschreiben und beim 1. Jugendleiter aufbewahrt.

## 5 Jugendversammlung

- 5.1 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Jugendleiter einberufen und geleitet.
- 5.2 Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend des Vereins und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.
- 5.4 Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend mit je einer Stimme.
- 5.5 Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich dem 1. Jugendleiter vorliegen.
- 5.6 Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 5.7 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 5.8 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 5.9 Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:  
Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;  
Entlastung der Jugendleitung;  
Beschlüsse über den Haushalt;  
Wahl der Mitglieder der Jugendleiter und Jungendsprecher;  
Annahme und Änderung der Jugendordnung;  
Beschlüsse der Anträge.

## 6 Jugendleitung

- 6.1 Die Jugendleitung bilden der 1. und 2. Jugendleiter, der 1. und 2. Vereinsjungendsprecher.
- 6.2 Die Jugendleiter müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- 6.3 Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- 6.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
- 6.5 Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 6.6 Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- 6.7 Der 1. und 2. Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Verein.
- 6.8 Der 1. Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.
- 6.9 Im Falle einer Behinderung des 1. Jugendleiters, kann der 2. Jugendleiter die Sitzungen einberufen und leiten.
- 6.10 Die Mitglieder der Jugendleitung wählt unter den Jugendleitern einen Kassenwart. Dieser ist für die Ordnungsgemäße Führung der Jungenklasse gem. der Satzung verantwortlich und erstellt Jährlich einen Bericht zur Hauptversammlung des Vereines.

Die Jugendordnung wurde am 22.12.2017 abgestimmt .